

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Kärntner Landesbaupreis 2024 Drauforum Oberdrauburg

Architekturbüro Eva Rubin mit Florian Anzenberger und Markus Lackner (Tragwerksplanung)



Das Drauforum, entworfen vom Architekturbüro Eva Rubin, ist ein herausragendes Beispiel zeitgenössischer Architektur, das traditionelle Raumkonzepte mit modernen Ansätzen verbindet. Es integriert die vorhandene Bausubstanz geschickt und schafft subtile Übergänge zwischen Alt und Neu.

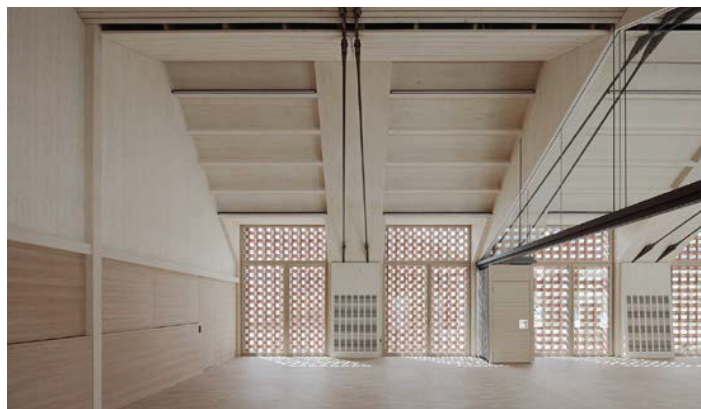
Ein innovativer und respektvoller Umgang mit Design, Materialien und Licht prägt das Gebäude. Die Herausforderung bestand darin, einen beste-

henden Supermarkt sowie das angrenzende und denkmalgeschützte Umfahrerhaus an der Hauptstraße in Oberdrauburg in das Projekt einzubeziehen. Die Gestaltung des neuen Kultursaaes nimmt Rücksicht auf das Ortsbild, denn sowohl die Bauflucht des angrenzenden Bestandes als auch seine Dachform werden weitergeführt. Das renovierte Umfahrerhaus beherbergt den neuen Haupteingang des Drauforums und wurde mit neuen Funktionen wiederbelebt. Die Architekten gestalteten den Boden der Eingangshalle, die mehrere Ebenen umfasst, als fließende Fläche. Von hier aus führen Wege in größere Räume im Erdgeschoss, in den ersten Stock und in einen gepflasterten Innenhof, der zum Veranstaltungssaal führt. Ein offener Blick auf die umliegenden Berge, ermöglicht durch das Entfernen einer Wand, verstärkt die räumliche Weite.

Der Saal, der bis zu 300 Besucher fasst, besticht durch seine sorgfältig durchdachte Architektur: Die tragende Dachkonstruktion, ergänzt durch Stahlkabel, schafft in einem Raum aus hellem Kiefernholz eine harmonische Atmosphäre. Akustikverkleidung und Bühnenbereich sind flexibel gestaltet. Installationen sind unsichtbar in der Dachkonstruktion integriert.

Das Tageslicht fällt durch Panoramafenster und Öffnungen mit Ziegelspitze, die traditionelle Architekturelemente aufgreifen. Diese Gestaltung erzeugt wechselnde Licht- und Schattenspiele im Raum. Auch die Nachtbeleuchtung ist präzise geplant und betont die architektonischen Strukturen durch längs gerichtete Lampen. So vereint das Drauforum Tradition und Moderne in einem harmonischen architektonischen Meisterwerk

Der Kärntner Landesbaupreis zeichnet die besten Bauten des Landes aus und wird biennial vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und FTI, UAbt. Hochbau gemeinsam mit dem Architektur Haus Kärnten vergeben. Mehr Informationen: www.kärntensbestebauten.at



Fotos: Christian Brandstätter

Text: DI Raffaella Lackner, Abt. 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz | Mehr Informationen zu den Projekten: www.kärntensbestebauten.at

Das Recht auf Akteneinsicht zur Vorbereitung auf Sitzungen der Kollegialorgane

Die Einsicht in Akten durch Gemeinderatsmitglieder als Vorbereitung auf Sitzungen der Kollegialorgane ist immer wieder Inhalt verschiedener Rechtsauskünfte. Der Beitrag soll das Recht auf Akteneinsicht skizzieren und auf das Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Kontrollausschusses näher eingehen.



Foto: AKL

Mag. Svetlana Wakounig ist Juristin in der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung

1. Allgemeines zum Recht auf Akteneinsicht

Nach § 28 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO haben die **Mitglieder des Gemeinderates** nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind oder an welchem sie mit beratender Stimme teilnehmen (siehe § 77 Abs. 5 K-AGO), während der Amtsstunden bis zur Sitzung das Recht der Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen. Dieses Recht auf Akteneinsicht gilt gemäß § 64 Abs. 3 K-AGO sinngemäß für Mitglieder des Gemeindevorstandes nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates.

Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die die Befangenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates nach § 40 Abs. 1 K-AGO begründen.

Gemäß § 6c Abs. 5 K-AGO ist eine Akteneinsicht auch in elektronischer Form zulässig, wenn dies nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des

Zustellgesetzes – ZustG oder im Rahmen eines digitalen Datenraumes unter Nachweis der eindeutigen Identität im Sinne von § 2 Z 2 E-Government-Gesetz – E-GovG des Berechtigten und der Authentizität im Sinne von § 2 Z 5 E-GovG erfolgt.

2. Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes auf Akteneinsicht

Damit begrifflich das Recht der Einsicht in einen Akt eines Verhandlungsgegenstandes gegeben sein kann, müssen beim Gemeindeamt konkrete, auf diesen Tagesordnungspunkt bezug habende Unterlagen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann auch ein Recht auf Einsicht nicht bestehen. Dies wird insbesondere dann gegeben sein, wenn durch die Beratung des in Betracht kommenden Organs erst Unterlagen (Akten, Geschäftsstücke) geschaffen werden (vgl. Kärntner Gemeindeblatt 1982, S. 104; siehe auch *Burgstaller/Kemptner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 28 Rz 12).

Wenn Akten oder Aktenteile vorliegen, ist seitens des Gemeindeamtes

zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Gemeindegremien von ihrem Recht auf Akteneinsicht während der Amtsstunden Gebrauch machen können.

Das Recht auf Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen besteht (nur) „bis zur Sitzung“, d. h. nicht mehr nach der Beendigung der betroffenen Sitzung des jeweiligen Gremiums (siehe *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 28 Rz 10).

3. Gegenstand der Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht besteht nur hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, daher nur in solche Akten oder Aktenteile, die für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des jeweils in Betracht kommenden Kollegialorganes maßgeblich sind; dabei ist im Zweifel von einem engen (einschränkenden) Verständnis auszugehen (siehe *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 28 Rz 12).

Akten oder Aktenteile umfassen nicht nur Schriftstücke (wie etwa Beratungsprotokolle oder Erledigungsentwürfe), sondern auch Pläne, Photographien und dergleichen (siehe *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 28 Rz 11).

Aus dem soeben wieder Gegebenen kann einerseits geschlossen werden, dass ein Recht auf Akteneinsicht nur dann bestehen kann, wenn eine Meinungsbildung und Entscheidungsfindung eines Gemeindeorganes im Verhandlungsgegenstand verlangt wird, weshalb beispielsweise „Verhandlungsgegenstände“, welche lediglich der Berichterstattung ohne Beschlussfassung dienen, keinesfalls ein Recht auf Akteneinsicht begründen können (siehe diesbezüglich auch *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 28 Rz 12).

Die Modalitäten der Akteneinsicht wer-

den im Gesetz nicht näher umschrieben, außer, dass das Recht zur Einsicht in Akten bzw. Aktenteile sowie eine Anfertigung etwaiger Kopien während der Amtsstunden zusteht. Aus dem Recht auf Akteneinsicht kann jedoch von den Bediensteten im Gemeindeamt keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass sie den Akteninhalt in besonderer (komprimierter) Weise aufarbeiten, erläutern oder zusammenfassen müssen oder für etwaige aufkommende Fragen zur Verfügung zu stehen haben; die Gemeindebediensteten müssen somit die Unterlagen zur Verfügung stellen, darüber hinaus kann von ihnen jedoch kein Aufwand verlangt werden. Es wäre überbordend, würde man in dem Recht des Einzelnen eine solche Pflicht der Bediensteten des Gemeindeamtes erkennen wollen. Eine solche Intention kann dem Gesetzgeber auch nicht unterstellt werden.

Die Pflicht der Bediensteten des Gemeindeamtes im Rahmen der Akteneinsicht erschöpft sich somit in der (vollständigen) Zurverfügungstellung derjenigen Akten und Aktenteile, die für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Verhandlungsgegenstand relevant sind.

4. Abgrenzung des Rechts auf Akteneinsicht zu der Ausarbeitung von Sitzungsvorträgen

Von den Akten und Aktenteilen, in welche den Gemeinderatsmitgliedern nach den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 K-AGO ein Einsichtsrecht zusteht, sind die Sitzungsvorträge iSd § 78 Abs. 1a K-AGO zu unterscheiden. Gemäß § 78 Abs. 1a leg. cit. sind für Erledigungen, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder Gemeindevorstand bedürfen, vom Gemeindeamt Sitzungsvorträge auszuarbeiten, die den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt und die vorgeschlagene Erledigung zu enthalten haben.

Wie bereits ausgeführt, stellt die Akteneinsicht ein Recht der einzelnen Gemeinderatsmitglieder dar, welches



Mag. Stephan Winzely ist Jurist in der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung



diesen ermöglicht, in Akten bzw. Aktenbestandteile zu Verhandlungsgegenstände im Gemeindeamt Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen. Im Falle der Einsicht in Akten bzw. Aktenbestandteilen entscheidet somit der Einsichtnehmende selbst, welche Unterlagen für dessen Meinungsbildung von Relevanz sind.

Im Gegensatz dazu wird der Sitzungsvortrag durch Bedienstete des Gemeindeamtes ausgearbeitet. Hier entscheidet somit der Verfasser des Sitzungsvortrages, welche Akten bzw. Aktenbestandteile für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung von Relevanz sind.

Die „Einsicht“ in einen Sitzungsvortrag durch ein Gemeinderatsmitglied kann somit nie einen Fall der Einsicht in Akten bzw. Aktenbestandteile iSd § 28 Abs. 1 K-AGO darstellen, **da ein Sitzungsvortrag die – durch den Verfasser subjektiv nach Relevanz gekürzte – Zusammenfassung von Aktenbestandteilen darstellt.**

5. Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Kontrollausschusses

Aufgrund der Bestimmung des § 77 Abs. 4 K-AGO findet das Recht auf Akteneinsicht sinngemäße Anwendung auch im Bereich der Ausschüsse, somit auch des Kontrollausschusses. Auch den Mitgliedern des Kontrollausschusses steht nach der Bekanntgabe der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Kontrollausschusses das Recht zu, während der Amtsstunden bis zur Sitzung in die zur Behandlung stehenden Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.

Dem Kontrollausschuss als solches obliegt die Überprüfung der Gemeindegebarung als *Kollegialorgan*. Demnach darf er seine Überprüfungstätigkeit nur in seinen Sitzungen ausüben; weder der Obmann noch einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen – in diesem Fall als Einzelorgane – Prüfungshandlungen oder auch nur

die Prüfung vorbereitende Handlungen, wie etwa die Auswahl von Aktenunterlagen hinsichtlich der Gemeindegebarung, alleine durchführen (*Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 92 Rz 2).

Von der „bloßen“ Einsicht in Akten und Aktenteile von Verhandlungsgegenständen (im Sinne des § 28 Abs. 1 K-AGO) unterscheiden sich Prüfungshandlungen und die Prüfung vorbereitende Handlungen. Die Akteneinsicht dient nämlich der *individuellen* Vorbereitung des einzelnen Kontrollausschussmitgliedes, Prüfungshandlungen betreffen jedoch die Durchführung der Prüfung selbst und die Prüfung vorbereitenden Handlungen die konkrete Ausgestaltung der Prüfung (so mit etwa Auswahl des Prüfungsgegenstandes, Auswahl und Umfang der Aktenteile). Diese dürfen nur als Kollegialorgan getätigt werden.

Der Kontrollausschuss agiert (nur) als Kollegialorgan. Somit muss als Erstes die Festlegung des konkreten Prüfungsgegenstandes durch einen Beschluss des Kollegialorgans Kontrollausschuss erfolgen, aus welchem sich die Auswahl der Aktenunterlagen ergibt. Der Kontrollausschuss muss somit festlegen, welche Unterlagen er für die Prüfung benötigt.

Nach dieser erfolgten Beschlussfassung über den Prüfungsgegenstand sowie die Unterlagen durch das Kollegialorgan ist die Einsicht in die ausgewählten Akte während der Amtsstunden auch *einzelnen Mitgliedern des Kontrollausschusses als individuelle Vorbereitung* ab Bekanntgabe der Tagesordnung bis zur Sitzung zu gewähren.

Wie bereits erwähnt, obliegt dem Kontrollausschuss die Überprüfung der Gemeindegebarung. Dementsprechend steht dem Kontrollausschuss die Einsicht in sämtliche Akte der Gemeinde zu, welche einen gebahrungsmäßigen Bezug aufweisen. Ein generelles Einsichtsrecht oder gar eine Überprüfungsbefugnis von Verwaltungsak-

ten ohne gebahrungsmäßigen Gehalt steht dem Kontrollausschuss explizit nicht zu (*Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁷ [2022], § 92 Rz 13).

Bezüglich des Vorganges der Akteneinsicht an sich gilt auch für den Bereich des Kontrollausschusses das unter Punkt 3 Gesagte sinngemäß.

Die Pflicht der Bediensteten des Gemeindeamtes im Rahmen der Akteneinsicht erschöpft sich somit in der vollständigen Zurverfügungstellung derjenigen Akten und Aktenteile, die sich aus dem Beschluss des Kontrollausschusses über den Prüfungsgegenstand ergeben.

6. Grenzen der Akteneinsicht

Die allgemeinen inhaltlichen Grenzen des Rechtes auf Akteneinsicht stellen das Verbot der Willkür sowie das Übermaßverbot dar (*Hengstschläger*, Gebärungskontrolle, in: *Pabel* [Hrsg.], Das österreichische Gemeinderecht [2024] Rz 118). Der Kontrollausschuss als Prüfungsorgan darf sich daher lediglich der Prüfungsmaßnahmen bedienen und solche Unterlagen und Auskünfte anfordern, die erforderlich sind, um eine Gebärungsprüfung nach den Kontrollzielen der „**Sparsamkeit**“ (Bewertung der Höhe des Aufwandes), „**Wirtschaftlichkeit**“ (Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg) und „**Zweckmäßigkeit**“ (Eignung zur Erreichung eines bestimmten Zieles) durchführen zu können.

Besonderes Augenmerk hat der Kontrollausschuss bei Ausübung seiner Tätigkeit auch auf die grundrechtlichen und einfachgesetzlichen Schranken zu legen, insbesondere auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48b Bundesabgabenordnung – BAO). Die soeben angeführten Schranken gelten natürlich auch für die Einsicht in Akten bzw. Aktenteile von Verhandlungsgegenständen anderer Gemeindeorgane.

Dritter Lehrgang zum zertifizierten Betriebsanlagenberater startet im Jänner 2025

Betriebsanlagenrecht ist ein vielfältiges und oft sehr forderndes Themengebiet.



Foto: WKK/Daniel Waschig

„Der Wifi-Kurs Betriebsanlagenberater – Qualifizierung mit Qualitätssiegel bietet die einzigartige Gelegenheit, ein fundiertes Wissen in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erlangen, die eine Rolle im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren spielen. Teilnehmende lernen so praxisnah und verständlich, wie sie Unternehmen bei der Umsetzung ihres Vorhabens optimal unterstützen und somit die Verfahrensdauer verkürzen können. Eine Teilnahme verspricht somit einen Mehrwert für alle Beteiligten!“

Mag. Julia Gabriela Zwiip

Im Jahr 2022 startete der neue Lehrgang, der in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten und der Wirtschaftskammer Kärnten durchgeführt wird, zum ersten Mal. Die Nachfrage war so groß, dass der als zweijährig konzipierte Kurs gleich im Folgejahr nochmals durchgeführt wurde. So wurden bisher insgesamt 29 Teilnehmer:innen zertifiziert und haben somit eine umfassende Ausbildung zur Hand, um die Betriebsanlagenprojekte von Unternehmen einreichfähig für die Behörden zu machen und die Verfahrensdauer somit signifikant zu verkürzen.

Was ist das Besondere an diesem Lehrgang? Es ist der Teilnehmermix, der es möglich macht, in die Welt des jeweils anderen zu blicken und die komplexen Anforderungen für eine erfolgreiche Projekteinreichung besser zu verstehen. Die Referent:innen sind primär erfahrene (Amts-)Sachverständige der lokalen Behörden, die einen umfassenden Überblick über die wichtigsten fachlichen Themen rund um das Einreichverfahren von Betriebsanlagen geben. Dabei werden sowohl das Bau- als auch das gewerbliche Verfahren in ihren Eigenheiten und Unterscheidungen beleuchtet. Und der Teilnehmermix (Behördenvertreter:innen, Projektanten, Sachverständige, beratende Institutionen etc.) ermöglicht ein unkompliziertes Netzwerken unter den

relevanten Akteur:innen in stressfreier (abseits vom Verhandlungsdruck) Umgebung.

Die Zielgruppe des Lehrganges sind Baumeister:innen, Projektanten, Ingenieur- und Technische Büros, Zivilingenieur:innen, Architekt:innen – aber richtet sich in gleicher Weise an Mitarbeiter:innen in Gemeinden, die mit der Beratung von Einreichenden betraut sind, und mit der Materie von Widmungsfragen bis hin zur gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung vertraut sein sollten (Bauamtsleiter:innen, Mitarbeiter:innen in Baurechts- und Gewerbeabteilungen). Denn zu viele Verfahren ziehen sich zu sehr in die Länge oder stocken, weil Themen der gewerblichen Nutzung im Rahmen des Bauverfahrens ausgeklammert worden sind, oder weil letztendlich die Widmung nicht passt. Je früher eine umfassende Beratung beim Antragsteller angesetzt wird (und die passiert zumeist in der jeweiligen Gemeinde), desto eher können schwerwiegende Fehler oder Versäumnisse vermieden werden, die sich rückwirkend kaum mehr ändern lassen.

Der Lehrgang startet am 29. Jänner 2025 und umfasst ca. 60 Einheiten/Stunden in einem Zeitraum von etwa neun Wochen (bis 11. April 2025) und kann im Falle einer abschließenden Projektpräsentation anhand eines



Foto: Adobe Stock

Fallbeispielen (kann auch ein aktuelles eigenes Thema sein) mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Auch die Wirtschaftskammer ist immer wieder auf der Suche nach geeigneten „Allroundern“, die sie für die Beratung der Unternehmen heranziehen kann. Es ist ein Fakt, dass je besser ein Projekt vor- und aufbereitet ist, das Verfahren zügiger durchgezogen werden kann. Es profitieren dabei alle Seiten: Die Projektwerber:innen bzw. die Projektanten mit wenig Nachforderungen und kurzen Verfahrensdauern, die Behörden mit fachlich gut aufbereiteten Einreichunterlagen und beide mit kurzen Bearbeitungszeiten.

Was sind die Inhalte? Der Lehrgang startet mit einem allgemeinen Modul mit fachübergreifenden Informationen zum Widmungs-, Bau- und Gewerbeverfahren sowie Behördenmanagements. Die einzelnen Fachbereiche (Anlagentechnik, Bäderhygiene, Brandschutz, Arbeitnehmerschutz, Abfallwirtschaft, Praxismodul, aktuelle Rechtsprechung) sind ebenfalls modulartig aufgebaut und ermöglichen, in kurzer Zeit die wichtigsten Inhalte zu transportieren und trotzdem auf Fragen flexibel reagieren zu können. Diesbezüglich empfiehlt es sich auch bei konkreten Themen, diese im Vorfeld an die Referent:innen zu übermitteln, um darauf eingehen zu können. Teil des Lehrganges ist auch immer ein

Input des Landesverwaltungsgerichtes, wo besonders interessante und markante Fallentscheidungen im Fokus stehen.

BENEFIT:

„Die Teilnehmer:innen lernen direkt von Profis, wie rechtliche Hürden genommen und Projekte optimal und effizient vorbereitet werden.“

INFORMATION:

Info-Abend am WIFI: 21. Oktober 2024/9. Dezember 2024, 17:30 Präsenz und Online

ZIELGRUPPE:

Ziviltechniker:innen, Technische Büros, Baumeister:innen, Mitarbeiter:innen der Baurechts- und Gewerbeabteilungen, Amtsleiter:innen, Bauamtsleiter:innen

INFOLINK:

<https://www.wifikaernten.at/kurs/39748x-betriebsanlagenberater-qualifizierung-mit-qualitaetssiegel>

**Zusätzliche Informationen bei
Mag. Sonja Veratschnig
Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus
und Mobilität
Sonja.Veratschnig@ktn.gv.at
Tel. 05 0536 17128**



Foto: AKL

„Die Ausbildung bietet umfassenden Einblick in die vielfältigen Themengebiete des Betriebsanlagenrechtes, um in Bezug auf Verwaltungsverfahren Fehler und Fallen zu vermeiden und die Abstimmung zwischen Behörden und Projektwerbern zu verbessern.“

AL Dr. Albert Kreiner

Eigenvorsorge bei Hochwasser

Hochwasserkatastrophen können massive Schäden an Gebäuden und Infrastruktur verursachen, aber auch eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. In der Vergangenheit wurde viel in den Hochwasserschutz investiert. Die letzten Hochwässer haben gezeigt, dass selbst aufwändige Schutzmaßnahmen keine absolute Sicherheit gewährleisten können. Einen hundertprozentigen Schutz gibt es nicht. Maßnahmen zur Eigenvorsorge können Hochwasserschäden minimieren.

Dies ist der dritte Artikel in einer Reihe von vier Artikeln zum Thema Hochwasser, die dieses Jahr im Gemeinde Magazin erscheinen.

Die Siedlungsentwicklung in Kärnten fand aufgrund der topographischen Lage historisch sehr stark in Flusstälern statt. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten eignen sich nur 26 Prozent der Fläche Kärntens als Dauersiedlungsraum. Dadurch liegen Siedlungsgebiete bei Ereignissen oft im Hochwasserabflussbereich der Bäche und Flüsse. Doch auch jene Objekte, die vom Talboden weg an Berghängen errichtet wurden, sind teilweise von Ober-

flächenabfluss bzw. „Hangwasser“ und Rutschungen betroffen und somit bei Starkregenereignissen Naturgefahren ausgesetzt.

Um das Schadenspotenzial zu minimieren, sind neben aktiven Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Rückhaltebecken und Hochwasserschutzdämmen- und mauern auch passive Maßnahmen, wie das Freihalten von Retentionsräumen, erforderlich. Diese



Foto: Adobe Stock



Dammbruch bei Waidegg beim Gailhochwasser Oktober 2018 (links), Feststoffablagerungen im Bereich der Vogelsangssiedlung nach dem Hochwasser im Ggendtal Juni 2022 (rechts)

Fotos: AKL

Maßnahmen sind in der Regel auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt.

„Der kontinuierliche Ausbau von Schutzvorrichtungen sowie alle weiteren, aktiven und passiven Bemühungen im Hochwasserschutz sind ein wesentlicher Teil der Präventionsarbeit des Landes Kärnten. Diese, kombiniert mit Maßnahmen zur Eigenvorsorge in der Kärntner Bevölkerung, dienen der bestmöglichen Vorsorge“, betont der für den Katastrophenschutz zuständige Landesrat Daniel Fellner. Im Hinblick auf zunehmende Großschadensereignisse in den letzten Jahren sei es, so Fellner, unerlässlich, die Maßnahmen in diesem Bereich in eben dieser Intensität auch in Zukunft voranzutreiben. „Wie effektiv diese sind, sehen wir schon allein anhand der Zahlen aus dem Vorjahr. So konnten durch Präventionsmaßnahmen im Hochwasserschutz alleine im Vorjahr Schäden von über 25 Millionen Euro verhindert werden“, so Fellner abschließend.

Einen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt es damit jedoch nicht. Ein Restrisiko durch eine mögliche Überlastung oder ein Versagen der Schutzanlagen bleibt bestehen. Daher muss auch in den geschützten Bereichen hinter den Schutzmaßnahmen bei Extremereignissen mit Schäden gerechnet werden.

So kam es beim Gailhochwasser im Oktober 2018 zu mehreren Dammbrüchen, die zu unkontrollierten Überflutungen entlang der Gail führten und Siedlungsgebiete überschwemmten. Die enormen Mengen an Feststoffablagerungen (Geschiebe, Wildholz etc.) beim Hochwasserereignis Ende Juni 2022 im Ggendtal führten zu massiven Schäden an Gebäuden und Infrastruktur. Auch viele Starkregenereignisse führten zu massiven Oberflächenabfluss und zu Schäden abseits von Fließgewässern.

Um auf die verbleibende Restgefährdung hinzuweisen, wird im Rahmen der Gefahrenzonenplanung ein Restrisiko ausgewiesen. Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss zeigt Gefahrenbereiche weit weg von Gewässern auf Grund von Starkregenereignissen. Ziel ist das Hochwasserrisiko für die Menschen und ihre Siedlungen zu verringern. Deshalb ist die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, selbst objektbezogene Maßnahmen zu ergreifen, von wesentlicher Bedeutung. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen nämlich, dass eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen das Schadensausmaß maßgeblich verringern.

Information über mögliche Gefährdung bei Grundstückskauf

Der beste Schutz vor Naturgefahren ist das Meiden von Gefahrenzonen.

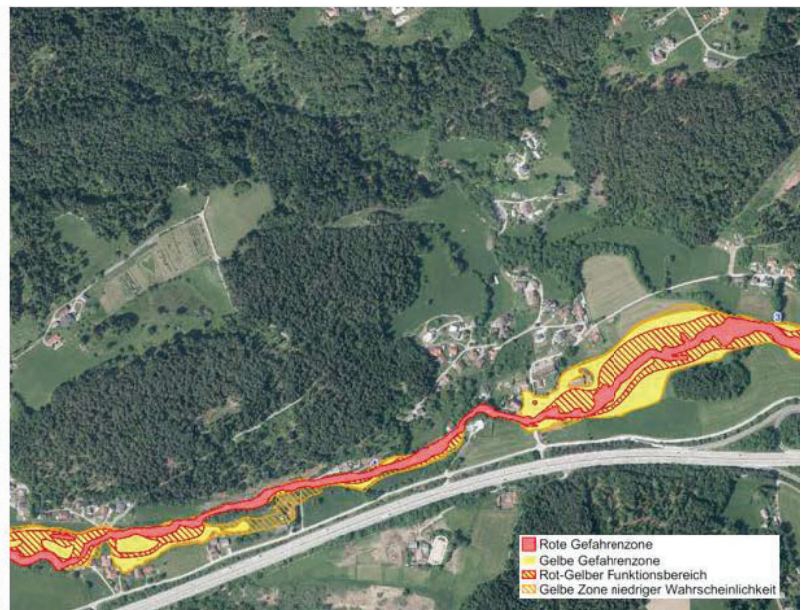
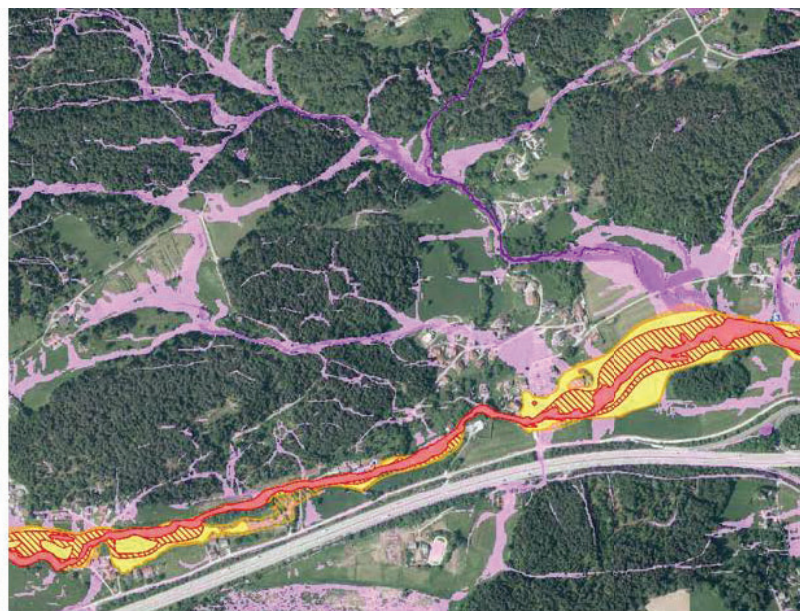
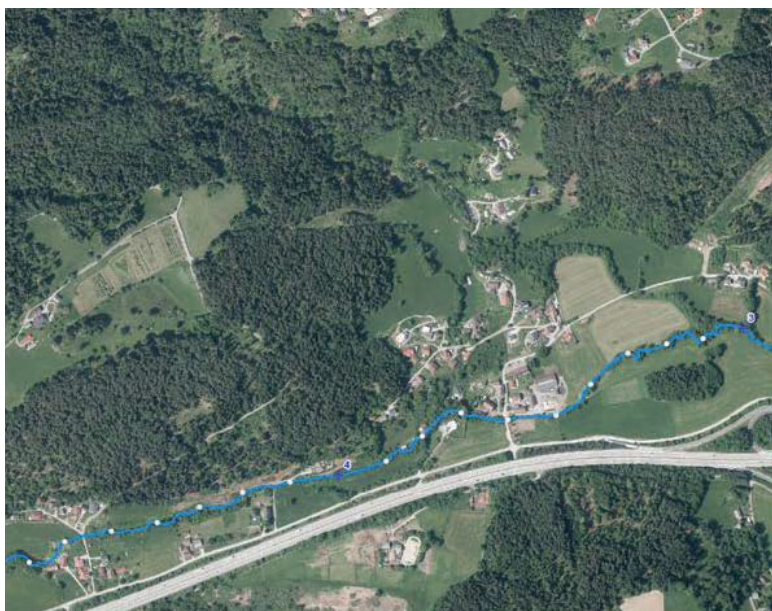
Auszug aus Kagis mit Information über Gefährdung: ohne Gefährdungsdarstellung (links oben), Darstellung Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Gefahrenzonenplanung (rechts oben), Hinweiskarte Oberflächenabfluss (links unten), Gefahrenzonenplan (rechts unten)

Fotos: AKL

Bereits beim Grundstückskauf sollten sich Käufer:innen darüber informieren, ob sich das Grundstück in einem gefährdeten Bereich befindet. Entsprechende Auskünfte können bei den Gemeinden, dem Wasserbau Kärnten beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt werden. Im Internet sind die kundgemachten Gefahrenzonenpläne für Bäche und Flüsse sowie die Gefährdung durch Oberflächenabfluss fernab von Fließgewässern unter <https://kagis.ktn.gv.at> abrufbar.

Bauen und Sanieren von bestehenden Objekten

In einem ersten Schritt ist zu klären, ob der Standort hinsichtlich einer möglichen Hochwassergefährdung für eine Bebauung geeignet ist. Bei der Planung eines Neubaus oder der Sanierung bestehender Objekte ist jedenfalls eine mögliche Gefährdung durch Hochwasser, Oberflächenabfluss oder Grundwasser zu berücksichtigen. Gemäß der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) 3 ist die Gebäudehülle von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen



sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, so auszuführen, dass das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird. Liegt das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Grundstückseigentümer nach dem Wasserrechtsgesetz durch die getroffenen Maßnahmen die Hochwassersituation eines Dritten nicht zu dessen Nachteil verändern darf.

Bauliche Maßnahmen zur Schadensminderung

Um Schäden an Gebäuden durch Flusshochwasser oder Oberflächenabfluss bei Starkregen zu minimieren, indem das Eindringen von Wasser sowie das mitgeführte Geschiebe und Schlamm verhindert wird, können u.a. folgende bauliche Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück vorgesehen werden:

- Geländegestaltung, Mauern und kleine Wälle
- Bauen auf Stützen
- Fest installierte Abdichtungen von Fenstern/Lichtschächten
- Mobile Verschlüsse für Fenster und Türen
- Rückstauverschlüsse zum Schutz gegen Rückstau aus dem Kanal
- Angepasste Innenraumnutzung
- Verwendung wasserbeständiger bzw. unempfindlicher Baustoffe

Sonstige Vorsorge und Schutzmaßnahmen, die von der Bevölkerung selbst getroffen werden können, sind z.B. die Lagerung von Sandsäcken, mobilen Verschlusselementen und Pumpen oder die Erstellung eines „persönlichen Alarmplans“, in dem bereits in Friedenszeiten Aufgaben definiert werden.



Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen sowie weitere mögliche Eigenschutzmaßnahmen sind in der Broschüre „Leben mit Naturgefahren“ <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/bewusstsein/eigenvorsorge> des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie im Leitfaden „Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss“ <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/richtlinien-leitfaeden/leitfaden-eigenvorsorge-bei-oberflaechenabfluss> zu finden.

Trotz der Vorsorge- und Schutzmaßnahmen der öffentlichen Hand ergibt sich für jeden Einzelnen die Notwendigkeit, im zumutbaren Ausmaß für den Eigenschutz zu sorgen. Durch die oben angeführten Maßnahmen kann im Ereignisfall bereits eine deutliche Schadensminderung erreicht werden. Wichtig ist auch die Stärkung des Bewusstseins, dass selbst hinter einer Hochwasserschutzanlage kein vollständiger Schutz erreicht werden kann. Ein Restrisiko bleibt bestehen.



Foto: Gernot Gleiss

„Trotz der Vorsorge- und Schutzmaßnahmen der öffentlichen Hand ist jeder Einzelne angehalten, im zumutbaren Ausmaß für Eigenschutz zu sorgen.“

LR Ing. Daniel Fellner

Finanzworkshops für
Anfängerinnen und Fortgeschrittene

Workshopleitung:
Mag.^a Ingrid Gritschacher

Teilnahme kostenlos

Anmeldung: frauen.ktn.gv.at
T 050 536 33055

Begrenzte Teilnehmerinnenzahl
Anmeldeschluss: 2 Tage vor Beginn

Online-Workshops
18.00 – 19.30 Uhr

05.11.2024

Was und wie kann ich gestalten
Anfängerinnen

13.11.2024

Prioritäten setzen, Ziele definieren
Fortgeschrittene

18.11.2024

Wie verhandle ich richtig?
Anfängerinnen und
Fortgeschrittene

Präsenz-Workshops
18.00 – 21.00 Uhr

07.11.2024

Frauenberatung Wolfsberg

14.11.2024

Migrantinnenberatung Spittal

Frauenpower 4.0

3.0
2.0
1.0
0.0

Finanzielle Zukunft ohne Lücken
Online- und Präsenz-Finanzworkshops

frauen.ktn.gv.at

Referat für Frauen und Gleichstellung, Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt

Kostenlose Finan des Equal Pay Frauen arbeite statistisch ges

Das Referat für Frauen und Gleichstellung bietet daher im November 2024 wieder die **Workshopreihe „Finanzielle Zukunft ohne Lücken“** an. Bei Online- und Präsenzveranstaltungen begleitet Steuerberaterin Mag. Ingrid Gritschacher Anfängerinnen und auch fortgeschrittene Teilnehmerinnen maßgeschneidert auf dem Weg in eine Zukunft ohne finanzielle Lücken.

Der Equal Pay Day zeigt an, wie viele Tage Frauen aufgrund der geschlechtsspezifischen Einkommenslücke statistisch gesehen gratis arbeiten.

Ursachen der Ungleichheiten

Segregation des Arbeitsmarktes – bildet die Ungleichheit der Gesellschaft am Arbeitsplatz ab: Die Berufswahl und Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern unterscheiden sich stark nach Branchen. Berufe, in denen überwiegend Frauen tätig sind, werden oft unterdurchschnittlich bezahlt.

Gestaltung und Verlauf der Erwerbsbiographien: Es gibt immer noch Unterschiede zwischen typisch „männlichen“ und „weiblichen“ Berufsbildern. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wobei Frauen nach wie vor überwiegend Sorgearbeit übernehmen.

Erwerbsunterbrechungen: Familienbedingte Erwerbsunterbrechungen führen oft zu Karriere- und Gehaltsknicks. Während sich das Gehalt von Frauen und Männern zu Beginn der Karriere ähnlich entwickelt, stagniert das Einkommen von Frauen später, während das der Männer weiter steigt. Zudem entscheiden sich Frauen nach der Familiengründung häufiger für Teilzeitarbeit, die negative Auswirkungen auf Aufstiegschancen und Verdiensthöhe hat.

Finanzworkshops anlässlich Equal Pay Day in Kärnten 2024: Anmeldung ab 30. Oktober kostenlos*

Finanziell unabhängig werden

beginnt mit Stärkung durch Finanzwissen und dies vermittelt in weiterer Folge ein Gefühl von Sicherheit und Stabilität. Das Verständnis und die Verwaltung der eigenen Finanzen ist für alle wichtig, doch für Frauen – ob alleinstehend, verheiratet, mit und ohne Kinder – hat dies noch größere Bedeutung, da oft traditionelle Rollenbilder vorherrschen und Frauen nach wie vor mehr unbezahlte Sorgearbeit (Haushalt, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen) übernehmen. Die Strukturierung der finanziellen Ge-

gebenheiten und das Wissen, dass Sie die Kontrolle über Ihr finanzielles Wohlergehen und Ihre Zukunft haben, vermittelt ein Gefühl von Stolz und Selbstvertrauen.

**Melden Sie sich noch heute zu einem
der Finanzworkshops an:
frauen.ktn.gv.at**

*Equal-Pay-Day-Berechnung: Arbeiterkammer Oberösterreich, Datenbasis: Statistik Austria, Durchschnittliche Jahres-Bruttobezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2022.



Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 27. Mai 2024 bis 1. August 2024



Verordnung der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Zl. 06-RECHTB-22405/2024-5, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten hinsichtlich einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 36/2024

Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2024, Zl. 10-VAG-1/4-2024, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2024 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 37/2024

Verordnung der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Zl. 06-RECHTB-22405/2024-9, mit der die Höhe des Personalkostenschusses und die Höhe des Jahresöffnungszeitenbonus in Kindergärten und Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2024/2025 valorisiert werden, LGBl. Nr. 38/2024

Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juni 2024, Zl. 10-AR-1/17-2024, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung 2008 geändert wird, LGBl. Nr. 39/2024

Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2024, Zl. 03-ALL-RE-21130/2024-5, über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 – K-GVAV 2024), LGBl. Nr. 40/2024

Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2024, Zl. 03-ALL-RE-21137/2024-3, über die Festsetzung von Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Kärntner Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2024 – K-GKGV 2024), LGBl. Nr. 41/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juni 2024, Zl. 03-HRD-BUD-20151/2024-3, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienstgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2024 – K-RBV 2024), LGBl. Nr. 42/2024

Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird, LGBl. Nr. 43/2024

Vor dem Hintergrund einer geplanten Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung wurden auf Anregung einiger Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung angepasst. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung des Gemeindeverbandes die Erweiterung der Zuständigkeiten der Versammlung. So kommen gemäß § 84 Abs. 4 lit. b K-AGO der Versammlung

nunmehr auch die Beschlüsse über die Änderung der Vereinbarung, den nachträglichen Beitritt von Gemeinden, den Austritt einzelner Gemeinden und die Auflösung des Gemeindeverbandes zu (der Beschluss über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss obliegt bereits in der geltenden Fassung der Versammlung). Die Interessen der Gemeinden werden aber weiterhin dadurch gewahrt, dass schon die Bildung eines Gemeindeverbandes durch Vereinbarung eines Beschlusses des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden bedarf (siehe § 84 Abs. 1 lit. c K-AGO), der nachträgliche Beitritt eines Gemeinderatsbeschlusses dieser Gemeinde bedarf (siehe § 84 Abs. 2b K-AGO des Entwurfes; so auch § 84 Abs. 6 erster Satz K-AGO der geltenden Fassung) und die Versammlung zwingend aus den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden bestehen muss (siehe § 84 Abs. 3 zweiter Satz K-AGO).

Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (39. K-LVBG-Novelle) geändert werden, LGBl. Nr. 44/2024

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige ist in einzelnen Randbereichen noch eine Verbesserung einzelner Vorschriften erforderlich. Deshalb sollen im K-MEKG in Anlehnung an die Novellen zum Mutterschutzgesetz 1979 und Väter-Karenzgesetz, BGBl. I Nr. 115/2023, folgende Änderungen erfolgen:





- Festlegung von zwei unübertragbaren Monaten des Elternurlaubs pro Elternteil,
- Absicherung der aufgeschobenen Karenz durch einen Motivkündigungsschutz,
- Normierung einer verpflichtenden schriftlichen Begründung der Ablehnung der aufgeschobenen Karenz,
- Normierung einer verpflichtenden schriftlichen Begründung der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung,
- Absicherung der Teilzeitbeschäftigung nach dem vierten Lebensjahr des Kindes durch einen Motivkündigungsschutz,
- Festlegung der Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen während einer Karenz,
- Festlegung der Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen während einer Frühkarenz, einer Pflegefreistellung, einer Familienhospizfreistellung, eines Karenzurlaubes zur Pflege oder eines Sonderurlaubes zur Pflege,
- Normierung einer verpflichtenden schriftlichen Begründung der Ablehnung von Anträgen auf Pflegekarenz, Familienhospizfreistellung, Pflegezeit oder Herabsetzung der Wochendienstzeit für Betreuungs- und Pflegezwecke.

Im Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 wird der Zeitraum für den Eintritt des erhöhten Bestandschutzes (Vorliegen eines Kündigungsgrundes erforderlich) auf drei Jahre erweitert.

Im Zusammenhang mit der Vertretung von Bediensteten (insbesondere bei Karenzvertretungen) ist es erforderlich, mehrere befristete Dienstverhältnisse mit einem Bediensteten abschließen zu können.

Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird, LGBl. Nr. 45/2024

In Ausführung von Grundsatzbestimmungen werden insbesondere Erleichterungen hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens für selbständige Ambulatorien vorgesehen; so entfällt grundsätzlich die Bedarfsprüfung, ferner wird die Verfahrensbeteiligung neu gestaltet. Daneben wird die Kostenverrechnung für den Erhalt der Krankengeschichte europarechtskonform geregelt.

Gesetz vom 6. Juni 2024, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 46/2024

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 2024, Zl. 07-OEFFNUNG-15995/2024-16, betreffend Öffnungszeiten in Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau, LGBl. Nr. 47/2024

Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Juli 2024, Zl. 07-SFAL-37854/2024-8, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2024“ erlassen wird, LGBl. Nr. 48/2024

Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Juli 2024, Zl. 07-GKEHR-9099/2024-10, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird, LGBl. Nr. 49/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Juli 2024, Zl. 13-GBK1-6494/2024 über die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission nach dem

**Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2022 – K-LGIBG 2022 (Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission),
LGBl. Nr. 50/2024**

**Gesetz vom 25. April 2024 über die aufgrund der Richtlinie (EU) 2021/1883 erforderliche Anpassung der Kärntner Landesrechtsordnung und die Änderung des Kärntner Hinweisgeberschutzgesetzes,
LGBl. Nr. 51/2024**

Mit der vorliegenden Sammelnovelle wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung, mit welcher hoch qualifizierten Drittstaatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung und zu selbstständiger Erwerbstätigkeit garantiert wird, im Gesetzgebungsbereich des Landes umgesetzt.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juli 2024, Zl. 07-SFAL-17941/2024-9, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung der Veranstaltungen „33. Internationale Völkermarkter Ruderregatta“ und „Firmenwettrudern“ vorbehalten wird,
LGBl. Nr. 52/2024**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juli 2024, mit der die NO₂ – Maßnahmenverordnung Klagenfurt geändert wird,
LGBl. Nr. 53/2024**

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juli 2024, Zl. 07-SFAL-18745/2024-12, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung

„63. Internationale Villacher Ruderregatta“ und der österreichischen Rudermeisterschaften vorbehalten wird, LGBl. Nr. 54/2024

**Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Elektrizitätsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden (1. Kärntner Energiewende-Gesetz),
LGBl. Nr. 55/2024**

Mit vorliegender Sammelnovelle soll eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung mitsamt der erforderlichen Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden und eine Erleichterung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und damit einhergehend eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts sowie ein Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele erreicht werden. Hierfür werden bürokratische Erleichterungen eingeführt sowie bestehende landesgesetzliche Regulierungen harmonisiert. Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes sind insbesondere:

Nicht nur im Genehmigungsverfahren von einzelnen Vorhaben, die der erneuerbaren Energie dienen, soll von einem überragenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden, sondern als Grundsatz der Raumordnung auch für raumbedeutsame Planungen, die der erneuerbaren Energie dienen – Erzeugung, Speicherung und Verteilung (z.B. Verteilernetze) von erneuerbarer Energie – im Verhältnis zum Landschaftsbild.

Planung, die eine ausnahmslose Unzulässigkeit von Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung und Ver-



teilung von erneuerbarer Energie dienen, ausnahmslos ausschließen, im jeweiligen Planungsraum vorsehen, sind im K-ROG 2021 sachlich nicht zu rechtfertigen.

Durch Verordnung der Landesregierung kann festgelegt werden, welche Flächen für Solarenergieanlagen im Grünland gemäß § 27 Abs. 2 K-ROG 2021 gesondert festzulegen sind und welche Solarenergieanlagen in den Widmungen zulässig sind.

Alle baulichen Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen oder elektrische Energie speichern, unterliegen nur mehr einer Mitteilungspflicht gemäß § 7 K-BO 1996.

Die Prüfung der Anforderungen der Interessen des Landschaftsbildes entfallen im Baurecht.

Der Einsatz nichtamtlicher Sachverständiger wird im Anwendungsbereich des K-EG erleichtert.

Die Vermutung des überwiegenden/überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie wird sowohl bei den Zielen des K-EIWOG als auch bei den Genehmigungsvoraussetzungen eingefügt.

Die Grenze der Bewilligungsfreiheit bzw. für das vereinfachte Verfahren von Erzeugungsanlagen wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer im K-EIWOG angehoben.

Es werden Erleichterungen bei der Fremdgrundinanspruchnahmen im K-EIWOG normiert.

Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 56/2024

Der Bereich der Elementarpädagogik ist sowohl einem strukturellen Wandel wie auch vielfältigen Herausforderungen, insbesondere auch in personeller Sicht, unterworfen. Klare gesetzliche Vorgaben und laufende Adaptierungen, wo diese in der Vollziehung und in der Anwendung notwendig erscheinen, sind daher eine Grundlage für funktionierende Rahmenbedingungen für die Kinderbildung- und -betreuung.

Nach dem umfangreichen Änderungspaket mit der Novelle LGBl. Nr. 13/2023 sollen nunmehr in folgenden Bereichen Neuregelungen oder Ergänzungen vorgenommen werden:

- Ausnahmen vom Anwendungsbe-
reich des K-KBBG
- Aufnahme erster Regelungen zum
Themenfeld Kinderschutz
- Adaptierung der Begrifflichkeiten
und von Modalitäten im Förder-
wesen
- Umfassende Überarbeitung des
Förderwesens im Bereich der Ta-
gesbetreuung unter Einbeziehung
einer Beitragsfreiheit für die Be-
treuung ieS; ausdrückliche Rege-
lung der Förderung von Anstel-
lungsträgern von Tagesmüttern
und Tagesvätern.

Eine wesentliche, die Gemein-
den betreffende, Änderung in die-
ser Novelle ist die Normierung von
Ausgleichszahlungen zwischen den
Gemeinden. Die maßgeblichen Be-
stimmungen wurden umfassend mit
dem Kärntner Gemeindebund und
dem Österreichischen Städtebund,
Landesgruppe Kärnten, diskutiert
und stellen einen Kompromiss zwi-
schen einzelnen Problemlagen und
Lösungsansätzen dar.



Bei gemeindeübergreifendem Kinderbetreuungseinrichtungsbesuch gelten künftig folgende Vorgaben:

- Für Kinder, die mit 1.1.2024 bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als ihrer Hauptwohnsitzgemeinde besuchen, hat die Hauptwohnsitzgemeinde einen Ausgleichsbetrag in der Höhe des jeweils anzuwendenden Elternbeitragsersatzes an die Aufnahmegemeinde (Standortgemeinde der Einrichtung) bis zum Schuleintritt oder zum Wechsel in einen (anderen) Kindergarten (Art. II Abs. 6) zu leisten.
- Bei einem gemeindeübergreifenden Besuch ab 2.1.2024 (Stichtag) gelten folgende Vorgaben für die einzelnen Sachverhalte:
 - Es ist (hinsichtlich der Öffnungszeiten) ausreichender Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten in der Hauptwohnsitzgemeinde → die Hauptwohnsitzgemeinde muss der Standortgemeinde keinen Ausgleichsbetrag in der Höhe des jeweiligen Elternbeitragsersatzes zahlen;
 - Es ist zwar Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten in der Hauptwohnsitzgemeinde, aber dieser Platz umfasst nicht das erforderliche Ausmaß → die Hauptwohnsitzgemeinde hat der Standortgemeinde der Einrichtung einen Ausgleichsbetrag in der Höhe des jeweiligen Elternbeitragsersatzes zu zahlen;
 - Die Hauptwohnsitzgemeinde kann generell keinen Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kin-

dergarten bereitstellen → die Hauptwohnsitzgemeinde hat der Standortgemeinde der Einrichtung einen Ausgleichsbetrag in der Höhe des jeweiligen Elternbeitragsersatzes zu zahlen;

- Im Fall einer gemeinsamen Finanzierung eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte oder einer Form der interkommunalen Kooperation durch die Hauptwohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde der Einrichtung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung ist zwischen den die Einrichtung partnerschaftlich finanzierenden Gemeinden keine Entrichtung eines Ausgleichsbetrages erforderlich.

Die Stichtagsregelung mit 1. Jänner 2024 soll gewährleisten, dass in bestehende Betreuungsverhältnisse im Sinne des Kindeswohls nicht eingegriffen wird. Wechselt das Kind, beispielsweise aufgrund eines Umzuges, die Einrichtung, greift die Stichtagsregelung nach Art. II Abs. 6 nicht mehr.

Bei gemeindeübergreifendem Besuch ab 2. Jänner 2024 hängt der Kostenausgleich zwischen den Gemeinden vom bestehenden Angebot in der Hauptwohnsitzgemeinde ab.

Besteht kein Platz für das Kind, kommt die Gemeinde damit ihrer Versorgungspflicht nicht nach und hat einen Ausgleich zu leisten. Gleiches soll auch gelten, wenn der Platz nicht in dem zwingend erforderlichen Betreuungsausmaß zur Verfügung steht. Dieses Betreuungsausmaß unterliegt einer Beurteilung im Einzelfall und ist von den Erziehungsberechtigten beispielsweise anhand ihrer Arbeitszeiten, Ausbildungszeiten, der Wegzeiten zur Arbeit (Pend-





lerzeiten) oder vergleichbarer zwingend notwendiger Betreuungszeiten nachzuweisen.

Da der Kostenausgleich nach § 54 ausschließlich Gemeinden betrifft, ist die Fragestellung, ob das in der Hauptwohnsitzgemeinde angebotene Betreuungsausmaß ausreichend wäre, im Einzelfall zwischen den beiden betroffenen Gemeinden (Hauptwohnsitzgemeinde und Standortgemeinde der Einrichtung) zu klären.

Die Bildung und Betreuung des Kindes in einer Einrichtung ist hiervon nicht betroffen, die Aufnahme gemeindefremder Kinder hängt jedoch im Einzelnen von den Vorgaben der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ab.

Bei Einrichtungen, die sowohl von der Hauptwohnsitz- wie auch der Aufnahmeortsgemeinde finanziert werden bzw. wo Kooperationen und gemeindeübergreifende Zusammenarbeit besteht, ist keine Ausgleichszahlung vorgesehen.

Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner EU-Verordnungen-Begleitgesetz, das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert werden (2. Kärntner Århus-Anpassungsgesetz, LGBI. Nr. 57/2024

Mit Schreiben vom 16. November 2023, C (2023) 7238 final, hat die Europäische Kommission der Republik Österreich eine begründete Stellungnahme übermittelt. Diese betrifft fehlende Rechte der Umweltorganisationen auf gerichtliche Überprüfung von Einzelentscheidungen, Unterlassungen, Verordnungen,

Plänen und Programmen sowie fehlende Beteiligungsrechte an Entscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der IAS-Verordnung (EU) 1143/2014.

Das Gesetz dient der Beseitigung des unbestreitbaren Umsetzungsdefizits hinsichtlich der sog. Århus-Konvention im Bereich des landesgesetzlichen Unions-Umweltrechts im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesgesetzgebers. Darüber hinaus werden die Bestimmungen über Managementpläne und Aktionspläne nach der sog. IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 an die bisher gemachten praktischen Erfahrungen angepasst.

Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 15-RO-ALL-7219/2024-68, mit der eine Verordnung für Photovoltaikanlagen im Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 – K-PhV 2024), LGBI. Nr. 58/2024

Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 01-GVO-6771/2023-7, mit der die Kärntner Zugangsalternativen-Verordnung geändert wird, LGBI. Nr. 59/2024

Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 03-ALL-RE-39700/2024-2, mit der die Verordnung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“ genehmigt wird, geändert wird, LGBI. Nr. 60/2024
